

KA II - KAV-1/07

Unternehmung "Wiener
Krankenanstaltenverbund",
Prüfung einer anonymen Beschwerde

Ausschusszahl 4/08, Sitzung des Kontrollausschusses vom 28. Jänner 2008

Äußerung der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" (KAV) gem. § 5 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Anhang 1, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt:

Zu Pkt. 9.:

Im Zuge einer Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 (Wr. KAG) im März 2008 wurde der § 45 "Sondergebühren und Honorare" neu gestaltet sowie zusätzlich der § 45a "Ärztliche Honorare" und der § 45b "Verrechnungsstellen" eingefügt. Diese Neuregelung sieht u.a. vor, dass der Magistrat der Stadt Wien mit der Tätigkeit der Verrechnungsstelle für ärztliche Honorare auch eine andere juristische Person ermächtigen kann. Auf Grund einer Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 27. März 2008 wird ab 1. April 2008 diese Aufgabe von der Ärztekammer für Wien wahrgenommen, und diese beauftragte gleichzeitig eine Unternehmens- und Steuerberatungsgesellschaft als externe Dienstleisterin mit dem Betrieb der Verrechnungsstelle. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Stadt Wien - vertreten durch den KAV - und der Ärztekammer für Wien ein Vertrag abgeschlossen, der einerseits die Ärztekammer für Wien mit der Führung der Verrechnungsstelle beauftragt und andererseits die damit verbundenen organisatorischen Festlegungen beinhaltet. Ergänzend wird angemerkt, dass zwischen dem Allgemeinen Krankenhaus - Universitätsklinken und der Ärztekammer für Wien ein gesonderter Vertrag abgeschlossen wurde, da unterschiedliche Organisations- und Verwaltungsabläufe im Allgemeinen Krankenhaus - Universitätskliniken gegeben sind.

Diese umfassende Neuregelung legt nunmehr fest, dass die entsprechenden Unterstützungsleistungen für die Abrechnung der ärztlichen Honorare von den einzelnen Einrichtungen des KAV zu erbringen sind, sodass allenfalls bestandene Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des KAV als gegenstandslos zu betrachten sind.